

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 7. Februar 1953 | Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 53	Verordnung über den Plan der Viehbestände 1953	249
26. 1. 53	Bekanntmachung des Tarifs für Arbeiten der MTS.....	250
28. 1. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen	252
22. 1. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr. — Nutzungsbedingungen	253

Verordnung über den Plan der Viehbestände 1953.

Vom 2. Februar 1953

Zur Durchführung des auf Grund des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1953 (GBl. 1952 S. 1319) durch den Ministerrat bestätigten Planes der Viehbestände wird verordnet:

§ 1

(1) Im Jahre 1953 sind sämtliche Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 0,5 ha zur Viehhaltung verpflichtet.

(2) Betriebe des Erwerbsgartenbaues und gewerbliche Viehhalter sind entsprechend ihrer Produktionsmöglichkeit zur Viehhaltung heranzuziehen.

§ 2

Im Plan der Viehbestände 1953 sind folgende Tierarten festzulegen:

Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel.

§ 3

(1) Die viehhaltspflichtigen bäuerlichen Betriebe erhalten über die Anzahl sowie die Art der zu haltenden Tiere einen Viehhaltebescheid von ihrem zuständigen Bürgermeister.

(2) Die Aufteilung des Planes der Viehbestände auf die einzelnen Wirtschaften ist auf der Grundlage des vorhandenen Viehbestandes und der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorzunehmen. Der Plan der Viehhaltung ist so aufzuteilen, daß die Betriebe, deren Viehbestand unter dem durchschnittlichen Hektarbesatz liegen, entsprechend ihrer Betriebsgröße höher zur Viehhaltung verpflichtet werden.

(3) Bei der Aufteilung des Viehhalteplanes sind die besonderen Haltungsbedingungen, z. B. das Verhältnis von Ackerland zu Grünland und deren Qualität sowie die Kartoffel- und Getreideanbauflächen, zu berücksichtigen.

(4) Die nach dem Viehhaltebescheid für die bäuerlichen Betriebe zu haltende Anzahl der Tiere ist Mindestbestand der Viehhaltung.

(5) Der von den Bürgermeistern auf die Betriebe aufgeschlüsselte Plan der Viehbestände ist vor der Ausfertigung der Viehhaltebescheide dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis 7. Februar 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung erhalten für ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Viehhaltung Kontrollziffern vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft.

§ 5

Die Viehhaltung der volkseigenen Güter wird durch Planaufgaben geregelt.

§ 6

Der Plan der Viehbestände 1953 für Rinder, Schweine, Sauen und die Ferkelproduktion ist den viehhaltspflichtigen Betrieben, nach Quartalen aufgeschlüsselt, im Viehhaltebescheid bis 14. Februar 1953 mitzuteilen. Die einzelnen Betriebe sind zur Erfüllung der Quartalspläne verpflichtet.

§ 7

Zur Sicherstellung einer planmäßigen Ferkelproduktion ist von den Abteilungen Landwirtschaft bei den Bezirken, Kreisen und Gemeinden vom Bürgermeister ein nach Monaten unterteilter Sauen-